

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel vom 22.04.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 28.06.2016

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Benutzungsgebühren erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben und ähnliches) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne usw.) erfolgen.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Einrichtung zur öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten zuzüglich der nicht versickerungsfähigen befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes, abzüglich der Flächen, auf denen Niederschlagswasser versickert werden kann.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschnldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenpflichtige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschnldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder der zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77/m² für gebührenpflichtige Flächen.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, also die tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen, mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der 1. Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Wird der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Beauftragte der Stadt dürfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der

Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer seinen Pflichten nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.